

Strassenreglement der Gemeinde Marbach

(vom 29. Juni 2005)

Die Einwohnergemeinde Marbach erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 3 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Marbach bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1a¹ der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 5 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt**Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)**

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 7 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 8 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 9 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

¹ geändert gemäss RRB Nr. 964 vom 6. September 2005

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 12 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 13 Unterhalt bei Gemeindestrassen durch Genossenschaften oder Dritte

Der Unterhalt bei Gemeindestrassen kann vertraglich an Strassengenossenschaften oder an Dritte übertragen werden.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von 0 bis 20 Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse erheben.

² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- a. von 40 bis 100 Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse,
- b. von 75 bis 100 Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von 0 bis 20 Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse erheben.

² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- a. von 40 bis 100 Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse,
- b. von 75 bis 100 Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen. Die Gemeindebeiträge sind so anzusetzen, dass die Strassengenossenschaften oder die interessierten Grundeigentümer noch folgende Restkosten zu tragen haben:

- a. von 0 bis 25 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- b. von 15 bis 30 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
- c. von 35 bis 70 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

² Als Restkosten gelten die beitragsberechtigten Kosten abzüglich die Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

³ Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.

⁴ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft und die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft.

⁵ Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens ein Jahr nach Bauabnahme einzureichen.

Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt:

- a. höchstens 80 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- b. höchstens 70 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
- c. höchstens bis 35 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

² Bei Güterstrasse 1. und 2. Klasse mit einem Naturbelag kann der Gemeinderat den Gemeindebeitrag nach Abs. 1 um max. 10 % erhöhen.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde und die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft.

³ Gemeindebeiträge an die Massnahmen für den Winterdienst auf Güterstrassen werden nur bis zum letzten ganzjährig als Dauerwohnsitz bewohnten Gebäude geleistet.

⁴ Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende Januar des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

¹ Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung

- a. von 0 bis 25 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- b. von 15 bis 30 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
- c. von 35 bis 75 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

² Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt

- a. von 20 bis 100 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- b. von 30 bis 100 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
- c. von 65 bis 100 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge bis 25 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.

³ Die Verfahrensbestimmungen der Artikel 16 und 17 sind sinngemäss anwendbar.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen**Art. 20 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)**

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.10 bis 0.40 pro m² und Tag,
- b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage Fr. 20.- bis 100.- pro m² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.-,
- c. Kehrrechtcontainer Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr,
- d. Schaukästen Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr,
- e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage Fr. 20.- bis 80.- pro m² und Jahr, Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m² 25 Prozent des Ansatzes pro m² und Jahr.
- f. Verkaufsstände, je nach Lage Fr. 100.- bis 400.- pro m² und Jahr,
- g. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen 2 - 5 Prozent der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer,

- h. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten

Fr. 2.50 bis 10.- pro m² und Tag.

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 21 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts,
- c. in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts.

Art. 22 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 23 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 StrG)

¹ Die Abstände von Bauten und Anlagen richten sich nach § 84 StrG und nach Art. 8 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Marbach.

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 3 StrG erfüllt sind.

**Art. 24 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
(§ 84 Abs. 5 StrG)**

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 25 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 26 Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode

¹ Der Gemeinderat kann für die Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse und für die öffentlichen Güterstrassen Gewichtsbeschränkungen während der Auftauperiode beantragen. Bei nicht öffentlichen Güterstrassen sind die Grundeigentümer bzw. die Strassengenossenschaften berechtigt, Gewichtsbeschränkungen nach der Zivilprozessordnung beim Zivilrichter erwirken zu lassen. Es können dauernde (z. B. Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmegewilligungen für Schwertransporte erteilt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Strassenverkehrsrecht.

² Für das Montieren und Demontieren der Signale ist bei Güterstrassen die jeweilige Strassengenossenschaft und bei Gemeindestrassen der Gemeinderat zuständig.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 27 Ausnahmen**

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 28 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Juni 2005

Marbach, 29. Juni 2005

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Fritz Lötscher

Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann

Genehmigung

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 6. September 2005 mit Entscheid Nr. 964

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 3 Strassenkategorien
- Art. 4 Gemeindestrassen
- Art. 5 Güterstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 7 Ausbaustandard
- Art. 8 Beleuchtung
- Art. 9 Werkleitungen und Schächte
- Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 12 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
- Art. 13 Unterhalt an Gemeindestrassen durch Genossenschaften oder Dritte

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
- Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen
- Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

- Art. 20 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch
- Art. 21 Gebühren für die Sondernutzung
- Art. 22 Verzicht und Befreiung

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art. 23 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art. 24 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 25 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 26 Gewichtsbegrenzung während der Auftauperiode

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Ausnahmen

Art. 29 Hängige Verfahren

Art. 30 Inkrafttreten